

# Satzung

---

## des Förderkreises des Auguste-Pattberg-Gymnasiums Mosbach-Neckarelz e.V.

---

### § 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 22. Oktober 1975 gegründet und führt den Namen „Förderkreis des Auguste-Pattberg-Gymnasiums Mosbach-Neckarelz e.V.“ und hat seinen Sitz in Mosbach-Neckarelz. Er ist unter der Nummer VR 440362 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Gerichtsstand ist Mosbach.

### § 2 Vereinszweck

I. Der Verein bezweckt, die Erziehung und schulische Ausbildung der Schüler des Auguste-Pattberg-Gymnasiums zu fördern, insbesondere

- die Ausstattung des Auguste-Pattberg-Gymnasiums mit Lehr-, Lern- und sonstigen Bildungsmitteln zu verbessern,
- die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern,
- die Schule bei ihren Bildungsaufgaben zu unterstützen,
- den Zusammenhalt ehemaliger Lehrer und Schüler des Auguste-Pattberg-Gymnasiums zu fördern.

II. Der Verein sieht seine Aufgabe ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden.

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod eines Mitgliedes,
2. Austritt aus dem Verein, welcher der schriftlichen Erklärung an den Vorstand bedarf. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich,
3. Ausschluss eines Mitgliedes, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen darf. Der Beschluss muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als drei Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

I. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 8.II zu ergänzen.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender), Kassenwart und Schriftführer

II. Die Mitgliederversammlung wählt

1. den 1. Vorsitzenden
2. den 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
3. den Kassenwart und
4. den Schriftführer

III. Der Schulleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Amt ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

### **§ 9 Vertretung**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, außergerichtlich und gerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung. Er fasst Beschlüsse über die Geschäfte des Vereins. Die Vorsitzenden sind gehalten, vor vermögensrechtlichen Geschäften mit einem Gegenstandswert über 500,--EURO einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

I. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich abgesandt oder telefonisch mitgeteilt werden.

II. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

III. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

IV. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen. Angemessene Aufwendungen können ersetzt werden.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

I. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Auflösung des Vereins

II. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

1. alle 2 Jahre im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen,
2. wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen,
3. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

### **§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

I. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung – Ausgabe Mosbach unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung mitteilen.

II: Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich (eMail gilt als Schriftform) dem Vorstand mitgeteilt werden. Über einen Antrag, der in der Einladung nicht enthalten ist, und auch dem Vorstand nicht fristgerecht mitgeteilt worden ist, muss nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.

III. Jede ordnungsgemäß geladenene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

IV. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

V. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

VI. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind die behandelten Tagesordnungspunkte und Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen. Sie sind aufzubewahren.

### **§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

I. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

II. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

III. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

IV. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

V. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 15 Datenschutz**

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied übergeordneter Verbände und zu Versicherungszwecken ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband bzw. das jeweilige Versicherungsunternehmen zu melden.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Printmedien und in elektronischer Form (Internet) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 7 DS-GVO

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## Beschlussvorlage zur Jahreshauptversammlung am 19. Oktober 2022 – TOP Neufassung der Satzung

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Auguste-Pattberg-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2022 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mosbach, den 19. Oktober 2022

Unterschrift, Versammlungsleiter

Unterschrift, (Protokoll)Schriftführer